

SATZUNG DER STADT WEILHEIM i.OB
ZUR ORTSABBRUNDUNG FÜR DAS GEBIET
"ZOTZENMÜHLWEG"

STADT WEILHEIM i.OB

Die Dachdeckung für Wohn- und Nebengebäude sind einheitlich in Ton-
dachziegeln auszuführen.

§ 4

Die Satzung ist gemäss § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde
anzuzeigen.

§ 1

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 05.04.1993.

Stadt Weilheim i.OB

Kausch
1. Bürgermeister



Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Ver-
bindung mit Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung
(GO) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Orts-
randes im Gebiet "Zotzenmühlweg" folgende Satzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsrandes im Gebiet "Zotzen-
mühlweg" ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 06.10.1992, ge-
ändert am 19.01.1993, im Maßstab 1 : 1000. Dieser Lageplan ist Bestand-
teil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungs-
rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Be-
bauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Innerhalb der festgelegten Baugrenzen dürfen nur Wohngebäude in zwei-
geschossiger Bauweise (II) mit Dachgeschossausbau errichtet werden.
Kniestock ist nicht zulässig. Die Dachneigung ist mit 28° auszubilden.
Die Erschliessung der Grundstücke sowie die Baugrenzen und die Flächen
für Garagen + Stellplätze auf den Grundstücken Fl.Nr. 2152/2 TF und
2151 TF ergeben sich aus dem in § 1 genannten Lageplan. Die Garagen
auf diesen Grundstücken sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen an
zu errichten.

ERLÄUTERUNG DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung

Baugrenze
Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung
(BayBO) sind einzuhalten.

Firststrichtung

Flächen für Garagen

Flächen für Stellplätze

öffentliche Verkehrsflächen

